

Entwicklung der Abstimmungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit

Legende: Entwicklung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat der Europäischen Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Januar 1958.

Quelle: CVCE.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten.

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/entwicklung_der_abstimmungen_im_rat_mit_qualifizierter_mehrheit-de-091ecbcb-7f7d-4772-ac95-9c51b041a7ff.html

Publication date: 01/08/2016



Entwicklung der Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit

	01.01.1958	01.01.1973	01.01.1981	01.01.1986	01.01.1995	01.05.2004	01.11.2004	01.01.2007
Belgien	2	5	5	5	5	5	12	12
Niederlande	2	5	5	5	5	5	13	13
Luxemburg	1	2	2	2	2	2	4	4
Frankreich	4	10	10	10	10	10	29	29
Deutschland	4	10	10	10	10	10	29	29
Italien	4	10	10	10	10	10	29	29
Vereinigtes Königreich		10	10	10	10	10	29	29
Dänemark		3	3	3	3	3	7	7
Irland		3	3	3	3	3	7	7
Griechenland			5	5	5	5	12	12
Spanien				8	8	8	27	27
Portugal				5	5	5	12	12
Schweden					4	4	10	10
Finnland					3	3	7	7
Österreich					4	4	10	10
Polen						8	27	27
Rumänien							(14) *	14
Ungarn						5	12	12
Tschechische Republik						5	12	12
Bulgarien							(10) *	10
Litauen						3	7	7
Slowakei						3	7	7
Zypern						2	4	4
Estland						3	4	4
Lettland						3	4	4
Slowenien						3	4	4
Malta						2	3	3
Gesamt	17	58	63	76	87	124	321	345
Anzahl der Mitgliedstaaten	6	9	10	12	15	25	25	27

Qualifizierte Mehrheit	12	41	45	54	62 **	88	232	255
Qualifizierte Mehrheit (in % der Stimmen)	70.5	70.6	71.4		71.0	70.9	72.2	73.9
Sperrminorität	6	18	19	23	26 **	37	90	91
Sperrminorität (in % der Stimmen)	33.3	31.0	30.1	30.2	29.8	29.8	28.0	26.4
Mindestanzahl der Staaten für die Mehrheit	3	5	5	6	8 oder 10 ***	13 oder 17 ****	13 oder 17 ****	14 ou 18 *****
Mindestanzahl der Staaten für die Sperrminorität	2	2	2	3	3	4	4	4

* Der Vertrag von Nizza sieht die Stimmenanzahl für die 27 Staaten vor, mit denen die Union bereits Beitrittsverhandlungen angestrengt hatte, einschließlich Rumänien und Bulgarien.

** Falls Mitglieder des Rates, die über insgesamt 23 bis 26 der Stimmen verfügen, erklären, dass sie beabsichtigen, sich einem Beschluss des Rates, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zu widersetzen, sieht der "Kompromiss von Ioannina" vor, dass der Rat alles in seiner Macht Stehende tun wird, um innerhalb einer angemessenen Zeit eine zufrieden stellende Lösung zu finden, die mit mindestens 65 % der Stimmen angenommen werden kann.

*** Acht, wenn die Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission gefasst werden, andernfalls zehn.

**** In den Fällen, in denen Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Außerdem kann ein Mitglied beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die die qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

***** In den Fällen, in denen Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Außerdem kann ein Mitglied beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die die qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.